

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 16. Juli 2024 – Aktenzeichen G10/2024/010

Kreis Steinburg, Stadt Itzehoe

Die Firma Vishay Siliconix Itzehoe GmbH, Fraunhoferstraße 1 in 25524 Itzehoe, plant die Erweiterung der bestehenden Gefahrstofflagerhalle am Standort Fraunhoferstraße 1, 25524 Itzehoe, Gemarkung Edendorf, Flur 3, Flurstück 22/53, 641, 657.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Lösemittelverbrauches in der Fotolithografie auf 195 Tonnen pro Jahr durch Erweiterung der Fotolithografie in der neuen 12“-Wafer-Fabrik
- Erweiterung des Gefahrstofflagers durch Aufstellung von 5 weiteren Lagercontainern in der bestehenden Gefahrstofflagerhalle sowie Errichtung und Inbetriebnahme eines Gefahrstofflagers in der neuen 12“-Wafer-Fabrik

Für das Vorhaben wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Nummern 5.1.1.2 V und 9.3.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) in Verbindung

mit Nummer 9.3.3 S Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das vorprüfungspflichtige Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Die Änderungen der Gefahrstofflagerung werden in bestehenden Gebäuden umgesetzt. Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden keine Emissionen verursacht.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Durch die Erweiterung der Gefahrstofflagerung werden im bestimmungsgemäßen Betrieb keine luftgetragenen Emissionen oder Lärm verursacht.

Auswirkungen auf die nächstgelegenen FFH-Schutzgebiete DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, DE 2022-302 „Vaaler Moor und Herrenmoor“, DE 2023-303 „Rantzau-Tal“ und DE 1922-301 „Wälder östlich Mehlbek“, welche sich in einer Entfernung von mindestens 3 Kilometern befinden, sind nicht zu erwarten.

Für Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Denkmäler und Naturdenkmäler sind aufgrund der Entfernung ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben liegt nicht in Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen: Die Auswirkungen, insbesondere Lichtemissionen, auf die nächstgelegenen Biotope (Knicks) werden durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere Auswahl der Leuchtmittel und Ausrichtung der Leuchtkörper, auf das Anlagengrundstück begrenzt, dass nachteilige Auswirkungen auf lichtsensible Insekten nicht zu erwarten sind.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.